

# RS Lvwg 2020/11/4 LVwG-327-7/2020-R8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

04.11.2020

## Norm

AVG §39 Abs2

AVG §39 Abs2a

AVG §39 Abs3

AVG §39 Abs4

## Rechtssatz

Die Beschwerdeführer sind insgesamt ihrer Verfahrensförderungspflicht nach § 39 Abs 2a AVG nicht in ausreichendem Maße nachgekommen:

Im behördlichen Verfahren und insbesondere in der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid sind die Beschwerdeführer dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Der Amtssachverständige hat im Zuge der mündlichen Verhandlung keine neuen wesentlichen Befunde aufgenommen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass den Ausführungen des Amtssachverständigen erst nach der beantragten Fristerstreckung auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden hätte können.

## Schlagworte

Verfahrensförderungspflicht

## Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (27.04.2021, Ra 2021/10/0002 bis 0003) zurückgewiesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVGO:2020:LVwG.327.7.2020.R8

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)